

Allgemeine Geschäftsbedingungen der maag GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der maag GmbH - nachfolgend MAAG genannt - gelten, jeweils in der neuesten Fassung, für alle laufenden und künftigen Aufträge des in- oder ausländischen Vertragspartners, sofern MAAG nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt hat. Der Vertragspartner erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MAAG ausdrücklich an. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch MAAG verbindlich. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie etwaige Einkaufsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MAAG ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn MAAG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Bedingungen. Andere Bedingungen sind nur grundsätzlich verbindlich, wenn MAAG sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. In diesen Fällen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MAAG ergänzend.
- 1.3 Vereinbarungen des Vertragspartners mit Vertretern und Beauftragten sind für MAAG erst nach schriftlicher Bestätigung durch MAAG verbindlich. Vertreter und Beauftragte von MAAG sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.
- 1.4 MAAG ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Sämtliche Angebote von MAAG sind freibleibend und unverbindlich. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung oder der sonstige Auftrag des Vertragspartners durch MAAG schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert wurde. Vertragsänderungen jeder Art, insbesondere in Bezug auf Zeichnung, Abbildung, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MAAG.
- 2.2 Von MAAG oder vom Vertragspartner gewünschte Änderungen und Ergänzungen erteilter Aufträge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Solange die Änderungen/Ergänzungen nicht schriftlich niedergelegt sind, führt MAAG die beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der Änderungs-/Ergänzungswünsche durch. MAAG ist verpflichtet, Änderungs- und Ergänzungswünschen des Vertragspartners Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwands und der Zeitplanung, zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziff. 3.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vergütet.
- 2.3 Abweichend von Ziff. 2.2 bleiben MAAG Änderungen des Herstellungsverfahrens sowie der Produktzusammensetzung vorbehalten, soweit dadurch Art und Qualität des Produkts nicht nachteilig verändert werden. Diese Änderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass eine Sache geliefert wird, die hinsichtlich ihrer Einsatz- und Verwendungsmöglichkeit in einer wesentlichen und für den Vertragspartner nachteiligen Weise von der vertraglich vereinbarten abweicht.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist eine angefertigte Druckvorlage für die Drucklegung maßgebend, insbesondere für den Druckstand und die Farbverteilung, jedoch nicht für die Farbverbindlichkeit. Sofern der Vertragspartner der Druckvorlage nach

Zusendung nicht widerspricht, gilt dieses spätestens mit der Drucklegung als angenommen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen.

- 2.4 In Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen von MAAG publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) kennzeichnen die Beschaffenheit der von MAAG gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Es handelt sich insoweit um branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich.
- 2.5 Mehr- und Minderlieferungen gelten im üblichen Rahmen als vereinbart.

3. Entwürfe/Klischees/Unterlagen

- 3.1 An Entwürfen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Dokumenten von MAAG verbleibt MAAG das alleinige Nutzungs- und Urheberrecht.
- 3.1 Sofern kein Vertrag zustande kommt, ist der Vertragspartner verpflichtet, MAAG alle ihm durch MAAG ausgehändigten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben. Digitale Vervielfältigungen sind zu vernichten.
- 3.2 Soweit der Vertragspartner MAAG Unterlagen von Dritten zur Verfügung stellt, stellt der Vertragspartner MAAG von jeglichen Ansprüchen Dritter an diesen frei.

4. Preise

- 4.1 Die Preise gelten vom Tage des Vertragsschlusses gemäß Ziff. 2.1 an drei Monate.
- Abweichend davon sind, bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten, die am Tage der Lieferung geltenden Preise maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart worden ist. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich Preisangaben auf die europäische Währung (Euro).
- 4.2 Sämtliche Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Vertragspartner in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Sämtliche Preise gelten ab dem Produktionsstandort von MAAG, sie enthalten insbesondere keinerlei Gebühren im Sinne der Verpackungsverordnung. Der Vertragspartner versichert diesbezüglich, dass er berechtigter Lizenznehmer ist. Sollte der Vertragspartner nicht berechtigter Lizenznehmer sein, so verpflichtet er sich, gemäß § 6 der VerpackV sich an einem solchen System zu beteiligen oder MAAG von allen Verpflichtungen nach der Verpackungsverordnung freizustellen.

- 4.3 Wenn der Vertragspartner Aufträge, Arbeiten, Planungen oder dergleichen ändert, ergänzt oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändert, hat er MAAG alle dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen. Falls der Vertragspartner vor Beginn der Vertragsdurchführung vom Vertrag zurücktritt, kann MAAG einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr verlangen.

5. Lieferung

- 5.1 Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich und beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch MAAG, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller technischen und kommerziellen Details. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn der Gegenstand bis zum Ablauf der Frist und/oder des Termins das Werk bzw. das Lager von MAAG verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne

- das Verschulden von MAAG nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 5.2 Bei Fristen und Lieferterminen, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind, kann der Vertragspartner MAAG nach Überschreitung eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist kann MAAG in Verzug geraten.
- 5.3 MAAG behält sich vor, unbeschadet der Rechte von MAAG aus Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners, Lieferfristen und Liefertermine erst dann zu bedienen, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber MAAG nachkommt.
- 5.4 Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von MAAG nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei MAAG oder ihren Vorlieferanten auftreten, befreien MAAG von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unzumutbarkeit im Sinne des vorstehenden Satzes liegt für den Vertragspartner vor, wenn die Lieferverzögerung aufgrund eines vorübergehenden Hindernisses länger als drei Monate dauert. Verlängert sich die Lieferzeit aus Gründen höherer Gewalt oder wird MAAG aus Gründen höherer Gewalt von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.5 MAAG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6. Auskünfte und Beratungen; öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten**
- 6.1 Auskünfte und Beratungen hinsichtlich angebotener Produkte durch MAAG erfolgen auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziff. 10. dieser Bedingungen.
- 6.2 Öffentlich-rechtliche Genehmigungspflichten fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners und berühren die Ansprüche von MAAG nicht.
- 7. Versand und Gefahrübergang**
- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Falls als Lieferbedingung einer der Incoterms vereinbart worden ist, findet die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltende Fassung Anwendung.
- 7.2 Wird die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Vertragspartner alle dadurch entstehenden Kosten. MAAG steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen frei. Transportschäden hat der Vertragspartner MAAG sofort nach Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und nur zu seinen Lasten und für seine Rechnung.
- 7.3 Bei Lieferungen ab Werk erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt ebenso bei Lieferungen vom Lager eines Dritten (Streckengeschäft) sowie bei Rücksendungen von Waren oder Leergut (Mehrwegtransportverpackungen).
- Die Gefahr geht - auch bei Teillieferung - auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager oder bei Lieferung ab Werk das Werk von MAAG verlassen hat.
- 7.4 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Vertragspartner liegen, oder hat der Vertragspartner selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Vertragspartner. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt stets der Vertragspartner.
- 7.5 Bei Lieferungen frei Haus/Lager geht die Gefahr - auch bei Teillieferungen - auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an seinem Geschäftsbetrieb/an seinem Lager abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von MAAG branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die in der Risikosphäre des Vertragspartners liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Vertragspartner. Ziff. 6.4 gilt entsprechend.
- 8. Zahlung**
- 8.1 Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von MAAG angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Die Zulässigkeit von Wechsel- und Scheckzahlungen muss bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden. Wechsel und Schecks gelten dabei erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.
- 8.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen durch den Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist MAAG berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.
- 8.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn und soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln der Ware darf der Vertragspartner Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln stehen. Bei Ausübung eines solchen Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner verpflichtet, in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrags MAAG nach deren freier Wahl Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem von MAAG zu bestimmenden Notar zu leisten.
- 8.4 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann MAAG
- 8.4.1 alle fälligen Ansprüche aus diesem Geschäft gegenüber dem Vertragspartner sofort geltend machen;
- 8.4.2 Lieferungen oder sonstige Leistungen aus dem betroffenen Auftrag bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher noch offener und fälliger Ansprüche aus dem betroffenen Auftrag durch den Vertragspartner zurückhalten;
- 8.4.3 eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen;
- 8.4.4 die gelieferte noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückverlangen. Sollte die Ware aufgrund Zeitablaufs nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt verwertbar sein, ist MAAG berechtigt, Wertausgleich zu verlangen.
- 8.5 Erhält MAAG nach Vertragsschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der

Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet ist, die Erfüllung der offenen Ansprüche von MAAG durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) zu gefährden, so ist MAAG berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder geeignete Sicherheitsleistung oder nur Zug um Zug mit der Gegenleistung zu erbringen.

9. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben zur vollen Bezahlung der geschuldeten Vergütung einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum von MAAG. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht und Versicherung sowie Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von MAAG.

9.2 Der Vertragspartner nimmt die Vorbehaltsware für MAAG in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der im Eigentum von MAAG stehenden Ware verpflichtet. MAAG ist berechtigt, die getrennte Lagerung und Kennzeichnung nach kurzfristiger Voranmeldung zu kontrollieren. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners beantragt wird, ist MAAG berechtigt, die Vorbehaltsware, im Verhältnis zum noch offenen Rechnungswert, umgehend selbst als ihr Eigentum zu kennzeichnen und/oder wieder selbst in Besitz zu nehmen. Der Vertragspartner haftet MAAG für den Verlust von Vorbehaltswaren. Er hat die Ware auf seine Kosten zu Gunsten von MAAG gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden hiermit im Voraus an MAAG abgetreten. Von eingetretenen Schäden hat der Vertragspartner MAAG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.3 Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen unentgeltlich für MAAG als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne MAAG zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht MAAG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von MAAG durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf MAAG und verwahrt sie unentgeltlich für MAAG. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1.

9.4 Der Vertragspartner ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzuge ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind unverzüglich bei MAAG anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stundet der Vertragspartner seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich

gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich MAAG das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat; jedoch ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Vertragspartner zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

9.5 Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an MAAG abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Vertragspartner ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf MAAG übergehen.

9.6 Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von MAAG gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware von MAAG.

9.7 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Vertragspartner bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Saldos aus dem Kontokorrent an MAAG ab.

9.8 Der Vertragspartner ist bis zum Widerruf durch MAAG zur Einziehung der an MAAG abgetretenen Forderungen ermächtigt. MAAG ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder MAAG Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Widerrufsrechts vor, hat der Vertragspartner auf Verlangen von MAAG unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen an MAAG auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. MAAG ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

9.9 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der zu Gunsten von MAAG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist MAAG insoweit auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch diese mögliche Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherheiten nach freier Wahl verpflichtet.

9.10 Macht MAAG den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn MAAG dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Vertragspartners, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

9.11 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält MAAG sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einwilligung von MAAG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an MAAG zurückzusenden.

9.12 Werden bei der Herstellung der Ware nach Mustern oder sonstigen Angaben des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Vertragspartner MAAG von sämtlichen aus solchen Schutzrechtsverletzungen erwachsenden Ansprüchen frei.

9.13 Wird MAAG der Auftrag nicht erteilt, ist MAAG berechtigt, eine angemessene Vergütung für von ihr erstellte Produktproben zu verlangen.

10. Gewährleistung

- 10.1 MAAG haftet im Falle der Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. MAAG haftet nicht im Falle unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung der Waren.
- 10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Waren - auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren - unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich, per Telefax oder per eMail bei MAAG eingegangen ist. Dies gilt auch für Mehr- und Minderlieferungen. Wird eine Mehr- oder Minderlieferung nicht unverzüglich ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt. Die Außendienstmitarbeiter von MAAG sind zur Entgegennahme von Mengen- oder sonstigen Mängelrügen nicht berechtigt.
- 10.3 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt MAAG. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 10.4 Nimmt der Vertragspartner eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des von ihm erkannten Mangels bei Annahme ausdrücklich vorbehalten hat.
- 10.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen.

11. Lebensmittelechtheit und Recyclingstoffe

- 11.1 Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Vertragspartner in eigener Verantwortung zu prüfen.
- 11.2 Recyclingstoffe werden von MAAG sorgfältig ausgewählt. Regenerationskunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Vertragspartner nicht zu Mängelrügen gegenüber MAAG. MAAG wird jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Vertragspartner abtreten; eine Gewähr für den Bestand der Ansprüche übernimmt MAAG nicht.

12. Haftung auf Schadensersatz

- 12.1 MAAG haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch MAAG die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (so genannte Kardinalpflichten oder vertragswesentliche Pflichten). Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die MAAG dem Vertragspartner nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Darüber hinaus haftet MAAG für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes. Dies gilt auch, soweit ein Schaden durch von MAAG eingesetzte Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 12.2 Die Haftung ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung MAAG bei Vertragsschluss aufgrund der

MAAG zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftung von MAAG ist zudem der Höhe nach beschränkt auf 1.500.000,00 € für jeden Schadensfall. Als einzelner Schadensfall gilt dabei die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Wünscht der Vertragspartner eine Haftung von MAAG auch für vertragsuntypische Schäden oder ist in Bezug auf vertragstypische Schäden ein wesentlich höheres Schadensrisiko vorhersehbar, ist MAAG verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechend erweiterte Haftung anzubieten. In diesem Fall ist MAAG berechtigt, die Vergütung unter Berücksichtigung des veränderten Haftungsrisikos angemessen anzupassen.

- 12.3 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe und gesetzlichen Vertreter von MAAG.
- 12.4 Gegen MAAG gerichtete Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch ab Ablieferung der Sache.
- 12.5 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.
- ## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
- 13.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz von MAAG.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist der handelsregisterrechtliche Sitz von MAAG, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Sinne von § 29 a) Abs. 2 ZPO ist. MAAG ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem gesetzlichen Gerichtstand zu verklagen.
- 13.3 Die Beziehung zwischen MAAG und dem Vertragspartner unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts. Ergänzend gelten für die Vertragsauslegung die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Iserlohn, Februar 2016